

**Richtlinie
für die Förderung nicht investiver sozialer Maßnahmen
(Maßnahmenförderungsrichtlinie - MFR) vom 17. Januar 2024**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	2
1. Gegenstand dieser Richtlinie	2
2. Rechtsgrundlage	3
3. Kein Rechtsanspruch	4
4. Beihilferechtliche Einordnung	4
5. Refinanzierungsverbot	4
6. Verwendung der Zuwendung	4
7. Öffentlichkeitsarbeit	4
8. Prüfrechte	5
II. Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen	5
9. Ziel der Förderung	5
10. Gegenstand der Förderung	5
11. Zuwendungsempfänger	6
12. Art und Umfang der Förderung	6
13. Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben	6
14. Weitere Fördervoraussetzungen bei nicht investiven Maßnahmen	7
15. Antragstellung, Bewilligungsverfahren und Auszahlung	7
15.1 Antragstellung	7
15.2 Bewilligungsverfahren	7
15.3 Auszahlung	8
16. Eigentum, zeitliche Bindung, Rückforderung der Förderung	8
17. Überwachung, Nachweis und Überprüfung der Verwendung	8
III. Schlussbestimmungen	9

I. Allgemeiner Teil

1. Gegenstand dieser Richtlinie

- 1.1 Diese Richtlinie gilt für die Gewährung finanzieller Leistungen (Zuwendungen im Sinne der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 1.1 zu § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO)) für nichtinvestive soziale Maßnahmen aus Haushaltsmitteln des Landes Hessen und den dort ausgewiesenen Förderansätzen aus dem Zuständigkeitsbereich des für soziale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums zur Förderung nachfolgender Bereiche:
- Kinder, Jugend, Frauen und Familie,
 - ältere Menschen,
 - Menschen mit Behinderungen,
 - Gesundheit und Pflege, Gesundheitsförderung,
 - Gemeinschaft, Bürgerliches Engagement,
 - Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (Gefährdete),
 - Suchthilfe und Suchtprävention,
 - Menschen mit Migrationsgeschichte,
 - Vielfaltsdimensionen des § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG),
 - sonstige Maßnahmen.
- 1.2 Auf Grundlage dieser Richtlinie können auch Förderaufrufe mit fachspezifischer Zielsetzung und der jeweiligen verwaltungstechnischen Abwicklung der Maßnahmen veröffentlicht werden.
- 1.3 Diese Richtlinie gilt grundsätzlich analog auch für Förderungen, bei denen Mittel des Bundes, der Europäischen Union oder sonstiger Dritter (weiter-)bewilligt werden, soweit seitens des Bundes oder der Europäischen Union bzw. des Dritten keine anderen Regelungen getroffen werden.
- 1.4 Bei der Bewilligung durch mehrere Stellen ist vor Bewilligung das Einvernehmen nach der VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO herbeizuführen.
- 1.5 Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projekts sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern (Gender Mainstream) zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen (UN-BKR) sollen berücksichtigt werden.
- 1.6 Bei Förderungen zum Zwecke der modellhaften Erprobung (Modell- und Pilotprojekte), Erprobung anderer Verfahrensweisen und anderer Inhalte kann das für soziale Angelegenheiten zuständige Ministerium in begründeten Fällen Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen.

Modell- und Pilotprojekte sind Projekte und Vorhaben, die einem zeitlich befristeten Erproben neuer Lösungswege in der Praxis mit dem Zweck dienen, die Ergebnisse und Erfahrungen auf vergleichbare Anwendungsfälle zu übertragen und beispielsweise in Richtlinien als Fördertatbestände aufzunehmen. Modellprojekte zeichnen sich in der Regel durch eine höhere Finanzierungsquote aus und sind von Berichts- und Dokumentationspflichten sowie weiteren Pflichten (bspw. Demonstration für die interessierte Fach-/Öffentlichkeit) geprägt.

- 1.7 Wurden für einzelne Förderprogramme und Fördermaßnahmen gesonderte Fach- und Fördergrundsätze oder Förderrichtlinien erlassen, in denen auch die Zielsetzung und die verwaltungstechnische Abwicklung des jeweiligen Förderprogramms geregelt wird, findet diese Richtlinie keine Anwendung, soweit die MFR nicht zum Bestandteil der Förderrichtlinie erklärt wurde.

2. Rechtsgrundlage

- 2.1 Rechtsgrundlagen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie sind in der jeweils geltenden Fassung:

- das Hessische Haushaltsgesetz das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen (Haushaltsgesetz),
- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz,
- die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO),
- die VV zu §§ 23 und 44 LHO nebst den dazu gehörenden Anlagen, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind,
- das Hessische Finanzausgleichsgesetz (HFAG),
- je nach Fördergegenstand das Hessische Subventionsgesetz.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind je nach Art der Förderung die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu erklären:

- zur institutionellen Förderung (ANBest-I) nach Anlage 1 zu § 44 LHO,
- für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) nach Anlage 2 zu § 44 LHO,
- für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) nach Anlage 3 zu § 44 LHO.

- 2.2 Die Rechtsgrundlagen nach Ziffer 2.1 gelten sinngemäß auch für solche Zuwendungen, die im Wege der Erstattung abgewickelt werden (Zahlung im Nachhinein, Abrechnung).

2.3 Dagegen finden die Rechtsgrundlagen nach Nr. 2.1 keine Anwendung in Fällen, die unter die VV Nr. 1.2 zu § 23 LHO fallen. Zum Beispiel, wenn

- es sich bei Leistungen des Landes um den Ersatz von Aufwendungen handelt (vgl. VV Nr. 1.2 zu § 23 LHO); hierfür finden die jeweils getroffenen, selbständigen Vereinbarungen Anwendung oder
- die Landeshilfe in Form einer Sachleistung gewährt wird.

3. Kein Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die zuständige Stelle entscheidet in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe des Haushalts.

4. Beihilferechtliche Einordnung

Die Vorgaben des EU-Beihilfenrechts sind einzuhalten.

5. Refinanzierungsverbot

Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird regelhaft nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot).

Maßnahmen dürfen erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall und nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben durch die zuständige Stelle oder durch das für soziale Angelegenheiten zuständige Ministerium eine Ausnahme zugelassen werden, aus der jedoch kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann.

Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme (Zuwendungszweck) steht.

6. Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Nicht kommunale Zuwendungsempfänger haben bei Vergaben nach den Regelungen in Nr. 3 der Anlage 1 und 2 zu § 44 LHO (ANBest-I/ ANBest-P) zu verfahren.

Kommunale Zuwendungsempfänger haben bei Vergaben nach den Regelungen in Nr. 3 der Anlage 3 zu § 44 LHO (ANBest-GK) zu verfahren.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Bei allen Veröffentlichungen, öffentlichen Veranstaltungen sowie sonstigen Hinweisen, Informationen und Publikationen des Zuwendungsempfängers, die im Zusammenhang mit dem Zuwendungsgegenstand stehen, ist die Förderung aus Mitteln des Landes Hessen zu erwähnen. Näheres kann der Zuwendungsbescheid regeln.



8. Prüfrechte

Die Zuwendungsempfänger haben jede von der zuständigen Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluierungen zu unterstützen. Weiter darf die zuständige Stelle die Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen (auch elektronisch geführte) sowie durch örtliche Erhebungen prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO).

Im Falle der Bewilligung von Mitteln des Bundes oder der Europäischen Union gilt das vorstehende Prüfrecht auch für den Bundesrechnungshof sowie den Europäischen Rechnungshof.

II. Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen

9. Ziel der Förderung

Mit einer nichtinvestiven Projektförderung sozialer Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die mit der Förderung verfolgten Ziele hinreichend bestimmt sind, um eine spätere Erfolgskontrolle zu ermöglichen (Zielerreichungs-, Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle) – VV Nr. 1.8 zu § 44 LHO.

10. Gegenstand der Förderung

10.1 Die Förderung richtet sich in der Regel nach den Vorschriften über die Projektförderung (vgl. VV Nr. 2.1 zu § 23 LHO).

10.2 Soweit eine Zuwendung zu den gesamten Ausgaben oder zu einem nicht abgegrenzten Teil der Ausgaben des Zuwendungsempfängers gewährt wird, finden abweichend von Ziffer 10.1 die Vorschriften über die institutionelle Förderung Anwendung (VV Nr. 2.2 zu § 23 LHO).

10.3 Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind nach Maßgabe des Haushaltsplans:

10.3.1 Förderung von Maßnahmen zur Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt,

10.3.2 Förderung von Antidiskriminierungsarbeit,

10.3.3 Integrationsförderung,

10.3.4 Förderung anderer Maßnahmen.

11. Zuwendungsempfänger

Zu VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO gilt ergänzend:

Die Zuwendungsempfänger müssen auch in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße zweckentsprechende Durchführung der Maßnahme und Verwendung der Mittel bieten.

12. Art und Umfang der Förderung

Zu VV Nr. 2 zu § 44 LHO gilt ergänzend:

- 12.1 Zuwendungen zur Projektförderung werden grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderung erfolgt in der Regel mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 12.2 Zuwendungen zur Projektförderung bis 5.000 Euro können abweichend zu Ziffer 12.1 im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt werden. Weiter können Festbeträge für bestimmte Einheiten festgelegt werden. Die Festbetragsfinanzierung kann das Vielfache des Festbetrages für eine Einheit betragen.
- 12.3 Gefördert werden nur Einzelmaßnahmen, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben 1.000 Euro übersteigen (Bagatellgrenze). Dies gilt nicht für Maßnahmen nach den Ziffern 10.3.1 und 10.3.2.
- 12.4 Zu VV Nr. 13.3 zu § 44 LHO gilt abweichend, dass an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften - soweit es die Zweckbestimmungen und Erläuterung im Haushaltsplan oder der Förderrichtlinien zulassen - auch Zuwendungen zur Projektförderung von weniger als 5.000 Euro für Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 12.500 Euro gewährt werden können.
- 12.5 Abweichend zu VV Nr. 13.6.2 zu § 44 LHO gilt weiterhin, dass an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften Zuwendungen im laufenden Haushaltsjahr vor Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden können.
- 12.6 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme bzw. des Projekts gesichert sein.

13. Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben werden individuell geregelt.

13.1 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen insbesondere:

- Zu Anlage 1 ANBest-I und Anlage 2 ANBest-P - jeweils Nr. 1.3 -, der VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO gilt ergänzend: Vergütungen, die sich aus dem für den Zuwendungsempfänger maßgeblichen tarifvertraglichen Regelungen ergeben, sind förderfähig. Dies gilt nicht für besondere tarifliche Leistungen, wie Essenszuschuss.
- Fahrtkosten für Teilnehmer an Veranstaltungen nur bis zur Höhe der 2. Klasse der Deutschen Bahn AG bzw. der Wegstreckenentschädigung gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.

13.2 Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zählen insbesondere:

- Aufwendungen, die nicht unmittelbar dem Zuwendungszeck dienen,
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt sind,
- Fahrtkosten, die durch die Nichtinanspruchnahme von Fahrpreismäßigungen entstehen,
- Skonti und Rabatte.

14. Weitere Fördervoraussetzungen bei nicht investiven Maßnahmen

14.1 Die geförderte Maßnahme muss sich nach dem Bedarf richten und - soweit möglich - Maßnahmen anderer Träger berücksichtigen.

14.2 Zuwendungsempfänger sind gehalten,

- für die Maßnahme nur oder zumindest bevorzugt Personen aus Hessen zu berücksichtigen,
- der zuständigen Stelle zu geschäftsüblichen Zeiten den Besuch der Veranstaltung oder Einrichtung zu gestatten.

15. Antragstellung, Bewilligungsverfahren und Auszahlung

Zu VV Nr. 3 bis 7 zu § 44 LHO gilt ergänzend:

15.1 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf Antrag (Schriftform) gewährt.

Der Förderantrag hat die zur Beurteilung der Notwendigkeit, Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Zuwendung erforderlichen, geeigneten Unterlagen zu enthalten. Ein Förderantrag besteht aus:

- einer Projektbeschreibung
(Darstellung der Maßnahme inkl. Beschreibung der damit verfolgten Ziele),
- einem Finanzierungsplan und Finanzierungsnachweis
(ggf. Kostenvoranschlag),
- einem Wirtschaftsplan bei institutionellen Förderungen,
- ggf. zusätzlich erforderlichen Unterlagen als Anlage.

Der Förderantrag ist bei der für die Förderung zuständigen Stelle einzureichen. Soweit für ein Förderprogramm vorgesehen, ist auch eine Onlineantragstellung möglich. In diesem Fall wird von einem Schriftformerfordernis abgesehen. Förderanträge sind, soweit keine Fristvorgaben bestehen, so zeitig bei der zuständigen Stelle einzureichen, dass eine Bewilligung vor Projektbeginn erfolgen kann.

15.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch die jeweils mit der Bewilligung der Förderung betraute zuständige Stelle.

15.3 Auszahlung

Die Zuwendung wird regelmäßig entsprechend der jeweils besonderen Regelung des Zuwendungsbescheides erst abgerufen und ausgezahlt, wenn die Einverständniserklärung vorliegt. Wurde im Zuwendungsbescheid die Auszahlung der Zuwendung auf Abruf geregelt, erfolgt der Mittelabruf in der Regel mit einem Formblatt.

Die zuständige Stelle kann dem Zuwendungsempfänger Berichtspflichten auferlegen.

16. Eigentum, zeitliche Bindung, Rückforderung der Förderung

Zu VV Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO sowie zu Nummern 4 und 8 der Anlagen 2 und 3 zu den VV zu § 44 LHO gilt ergänzend bzw. abweichend:

- 16.1 An Gegenständen, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, erwirbt der Zuwendungsempfänger Eigentum, sofern er nach der Zweckbestimmung Letztbegünstigter ist.
- 16.2 Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt wurden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie verfügt, so ist von dem Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzahlen. Dabei ist von folgender grundsätzlicher Zweckbindung auszugehen:
 - von 25 Jahren, bei unbeweglichen Gegenständen und beweglichen Gegenständen, ab einem Anschaffungswert von 100.000 Euro, so dass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände um vier Prozent mindert.
 - von zehn Jahren, bei unbeweglichen Gegenständen und beweglichen Gegenständen mit einem Anschaffungswert unter 100.000 Euro, so dass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände um zehn Prozent mindert.
 - Liegt bei beweglichen Gegenständen die Nutzungsdauer von Anlagegütern nach den Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung (AfA) des Bundesministeriums für Finanzen unter der Zehn-Jahres-Frist, so können ersatzweise die Fristen der AfA als Nutzungsdauer im Zuwendungsbescheid auferlegt werden. Der Rückzahlungsbetrag errechnet sich zeitanteilig auf Basis des Zeitraums der zweckentsprechenden Verwendung der Gegenstände.
 - Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann der Zuwendungsempfänger frei über die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände verfügen.
 - Wird vor Ablauf der zeitlichen Bindung ein mit der Zuwendung beschaffter Gegenstand nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die zuständige Stelle auch die Übertragung des Eigentums - es sei denn, der Gegenstand ist unbrauchbar geworden - für sonstige soziale Zwecke zulassen.

17. Überwachung, Nachweis und Überprüfung der Verwendung

- 17.1 Der Verwendungsnachweis ist von den Zuwendungsempfängern nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zu erstellen.



- 17.2 Grundsätzlich ist im Bereich der Förderung von Maßnahmen nur ein einfacher Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen.
- 17.3 Bei Zuwendungen, die über mehrere Haushaltsjahre bewilligt werden, ist jährlich ein Zwischennachweis über die Verwendung der bisher erhaltenen Zuwendung vorzulegen. Nach Abschluss der Maßnahme ist der im Bewilligungsbescheid genannten Stelle ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 17.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 17.5 Zu VV Nr. 9 bis 11 zu § 44 LHO sowie zu den Nummern 6 und 7 der Anlagen 2 und 3 zu den VV zu 44 LHO gilt ergänzend: Die zuständige Stelle überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Sie hat in einer für eine stichprobenartige Prüfung der Förderprogramme ausreichenden Anzahl der Fälle von den Zuwendungsempfängern neben dem Verwendungsnachweis auch die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen anzufordern. Die zuständige Stelle kann auch örtliche Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern durchführen, soweit dies aus den vorliegenden Sachverhalt geboten scheint.

III. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und für Sport und soweit Regelungen den Verwendungsnachweis und seine Prüfungsrechte betreffen dem Hessischen Rechnungshof.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. Januar 2024

Der Hessische Minister für Soziales und
Integration

Kai Klose